

Vereinbarung

zwischen dem

Wetteraukreis

vertreten durch den Kreisausschuss

und dem

Sportkreis Wetterau e.V.

vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

1. Zweck und Ziel

Die Sportförderung des Wetteraukreises ist eine freiwillige Leistung. Die bewährte partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen dem Wetteraukreis und dem Sportkreis Wetterau e.V. soll auf der Basis dieser Vereinbarung fortgesetzt werden. Die Vereinbarung regelt die Kooperation des Wetteraukreises mit dem Sportkreis Wetterau e.V.. Zweck und Ziel ist die Beratung der Sportvereine und -verbände im Wetteraukreis und die Übernahme von Aufgaben im Rahmen der Sportförderung des Wetteraukreises.

2. Aufgaben

Der Sportkreis Wetterau e.V. nimmt folgende allgemeinen Aufgaben wahr:

- Betreibung einer Servicestelle mit festen Öffnungszeiten, die in der Regel mindestens 15 Wochenstunden umfassen sollen.
- Entlastung und Unterstützung der Vereinsvorstände
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Homepage des Sportkreises und sonstige mediale Arbeit
- Information, Weiterbildung und Qualifizierungsangebote für Vereine und Verbände
- Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden im Wetteraukreis, insbesondere bei der Erstellung von Sportstättenkonzepten
- Zusammenarbeit mit den Schulen und Kindertagesstätten im Bereich Sport

Der Sportkreis Wetterau e.V. erbringt in seiner Servicestelle folgende Leistungen:

- Beratung, Verwaltung und Bearbeitung als Zahlstelle der Anträge auf Sportförderung. Antragsausgabe und Antragserfassung, Beratung zu den verschiedenen Projektmöglichkeiten, Information der Vereine/Verbände über Förderung nach den gültigen Richtlinien, Prüfung der eingereichten Abrechnungsunterlagen, Abrechnung und Auszahlung der jeweiligen individuellen Zuschüsse, Erstellung einer Jahresauswertung über die Maßnahmen der Sportförderung
- Beratung der Antragsteller sowie Prüfung und Verwaltung der Anträge auf Förderung des vereinseigenen Sportstättenbaus nach den Investitionsrichtlinien des Landes Hessen sowie die nachrichtliche Fortschreibung der Prioritätenliste
- Bearbeitung der Anträge auf Zuschüsse für Übungsleiter/innen, Jugendleiter/innen Vereinsmanager/innen
- Sammlung der Anträge und Erfassung in Dateiform, Übersendung an den Landessportbund Hessen (LSBH)

3. Finanzierung der Geschäftsstelle

Der Wetteraukreis unterstützt den Sportkreis Wetterau e.V. für die erbrachten Leistungen mit einem Betrag in Höhe von 40.000 Euro pro Kalenderjahr. Die Zahlung erfolgt einmal im Jahr zum 31.01. eines Jahres.

4. Finanzierung der Sportförderung

Der Wetteraukreis stellt unter dem Vorbehalt der Haushaltsgenehmigung die zur Verfügung stehenden jährlichen Haushaltsmittel zur Sportförderung bis spätestens 31.01. des laufenden Jahres bereit. Der Sportkreis als Zahlstelle verwaltet diese Mittel und erstellt zum Jahresende einen Verwendungsnachweis.

5. Berichtswesen

Der Sportkreis Wetterau e.V. berichtet jährlich über seine Tätigkeit. Der Jahresbericht für das Vorjahr ist jährlich bis zum 15.02. des Folgejahres unaufgefordert vorzulegen.

Der Bericht umfasst folgende Leistungsdaten:

- Öffnungszeiten der Geschäftsstelle in der Jahresgesamtsumme
- Anzahl der beratenen Vereine in der Gesamtsumme
- Anzahl der beratenen Vereine nach Beratungsthemen
- Statistik der Sportförderung
- Anzahl der Anträge auf Zuschüsse für Übungs- und Jugendleiter/innen sowie Vereinsmanager/innen
- Anzahl der laufenden sowie der neuen Anträge auf Förderung des vereinseigenen Sportstättenbaus
- Prioritätenliste zur Förderung des vereinseigenen Sportstättenbaus

6. Laufzeit

Die Vereinbarung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft und gilt bis auf weiteres. Sie kann von beiden Parteien mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden, ohne dass es der Angabe von Gründen bedarf. Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die ordentliche und außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.

7. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vereinbarungsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vereinbarungspartner mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Regelung verfolgt haben. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Friedberg, den

Wetteraukreis

.....
Jan Weckler
Landrat

.....
Stephanie Becker-Bösch
Erste Kreisbeigeordnete

Sportkreis Wetterau e.V.

.....
Jörg K. Wulf
Vorsitzender

.....
Frank Dehnke
stv. Vorsitzender-Finzen